

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal/-Anzeiger
vom	vom 10.10.14	Nr. vom	vom



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

### Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10 gem. § 13 BauGB hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**

#### Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 01.10.2014 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ gem. § 13 BauGB durchzuführen.

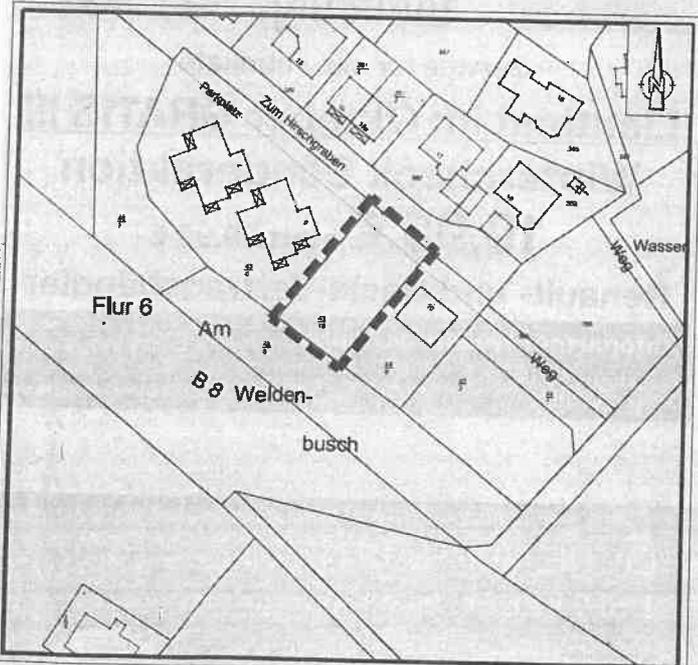
Aufgrund der Topographie des Grundstückes ist dieses mit den derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht sinnvoll bebaubar. Durch vorliegende Planung (Änderung der Baugrenze) kann dem entgegengewirkt werden. Die vorliegende Bebauungsplanänderung modifiziert die Festsetzung der derzeit rechtskräftigen Baugrenze entsprechend der Zielsetzung sinnvoll und nimmt die Festsetzung bezüglich des geforderten Abstandes von Garagen und Carport zur Erschließungsstraße zurück.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist und der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch die Änderung nicht überschritten wird.

Plangebietsabgrenzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ im Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab)

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Legende  
 - - - - - Planbereich

Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ in der Zeit vom

**20.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014**

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zl. 4), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind **montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über vorgebrachte Anregungen und Hinweise wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selters (Taunus), den 02.10.2014

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)**  
**Hartmann, Bürgermeister**

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal/-Anzeiger
vom 10.10.14	vom	Nr. vom	vom

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10 gem. § 13 BauGB**

**hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**  
**Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 01.10.2014 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der Topographie des Grundstückes ist dieses mit den derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht sinnvoll bebaubar. Durch vorliegende Planung (Änderung der Baugrenze) kann dem entgegen gewirkt werden.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung modifiziert die Festsetzung der derzeit rechtskräftigen Baugrenze entsprechend der Zielsetzung sinnvoll und nimmt die Festsetzung bezüglich des geforderten Abstandes von Garagen und Carport zur Erschließungsstraße zurück.

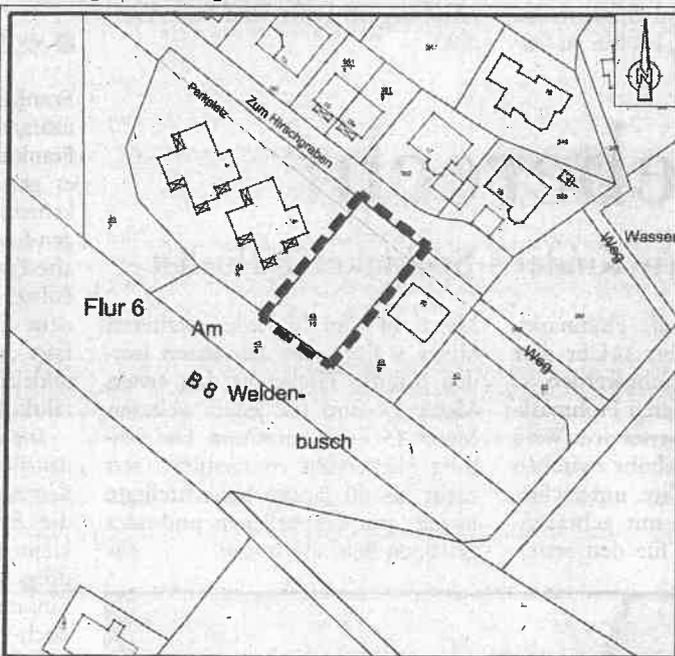
Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen ist und der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch die Änderung nicht überschritten wird.

Plangebietsabgrenzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ im Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab)

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



**Legende**  
 - - - - - Planbereich

Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10“ in der Zeit vom

**20.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014**

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind **montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Auslegungsfrist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über vorgebrachte Anregungen und Hinweise wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

65618 Selters (Taunus), den 02.10.2014

Der Gemeindevorstand der  
 Gemeinde Selters (Taunus)  
 Hartmann, Bürgermeister